

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
März
2019

Informationen aus dem Bereich Recht, Steuern
und Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.com/sk



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ **Recht**

- Neue Meldepflichten der Arbeitgeber und das Verbot der Auferlegung von Verschwiegenheitsverpflichtungen in Bezug auf die Lohnhöhe
-

→ **Wirtschaft**

- Buchung von Urlaubsgutscheinen und Urlaubszuschüssen
- e-kasa - Gesetzesentwurf, durch welchen das Gesetz Nr. 289/2008 Ges. Slg. über die Verwendung elektronischer Registrierkassen geändert und ergänzt wird

→ Recht

Neue Meldepflichten der Arbeitgeber und das Verbot der Auferlegung von Verschwiegenheitsverpflichtungen in Bezug auf die Lohnhöhe

Ján Urbánek
Rödl & Partner

Das neue Jahr hat mehrere legislative Änderungen im Bereich des Arbeitsrechtes mit sich gebracht, über welche jeder Arbeitgeber Bescheid wissen sollte. Die Änderungen betreffen nicht nur neue Pflichten der Arbeitgeber, sondern auch die Rechte der Arbeitnehmer.

Falls Sie Arbeitnehmer der zweiten Kategorie, d.h. Arbeitnehmer, ausübend z. B. Verwaltungsarbeiten (Sekretärinnen, Protokollführer, Referenten für Daten und Texte u. dgl.) oder andere Arbeiten, die beim Arbeitgeber auf Grundlage betreffender Rechtsvorschriften zu Arbeiten der 2. Kategorie eingeordnet wurden, beschäftigen, betrifft die neue Meldepflicht auch Sie.

Arbeitgeber sind in diesem Jahr zum ersten Mal verpflichtet, dem betreffenden Organ des öffentlichen Gesundheitswesens (Amt für öffentliches Gesundheitswesen der Slowakischen Republik) Angaben bezüglich der Arbeitnehmer, ausübend die in die zweite Kategorie eingeordnete Arbeit, zum 31. Dezember des vorigen Kalenderjahres zu melden.

Die Meldung muss auf elektronischem Wege mittels des Formulars und im Sinne der Anweisungen, veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen, erfolgen. Den Gegenstand der Meldung stellen Angaben im gesetzlich festgelegten Umfang dar, wie z.B. Bezeichnung des Berufs mit Anführung der Arbeitsumgebung und der Arbeitsfaktoren, welchen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind (Lärm, Vibrationen, chemische Faktoren, psychische Belastung und Arbeitsbelastung).

Obwohl die Meldepflicht zum oben angeführten Datum jedes Jahr bis zum 15. Januar erfüllt werden muss, betrachtet das Amt für öffentliches Gesundheitswesen die Pflicht im Jahr 2019 als erfüllt, wenn die Meldung durch den Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2019 erfolgt.

Falls Sie diese Pflicht bis zum heutigen Tage nicht erfüllt haben, empfehlen wir Ihnen, dies

so bald wie möglich zu tun, damit Sie eventuellen Sanktionen für ihre Nichterfüllung vorbeugen.

Eine weitere neue Pflicht der Arbeitgeber in diesem Jahr ist die Meldung freier Arbeitsstellen und ihrer Charakteristik an das Amt für Arbeit, Soziales und Familie, in dessen Territorialbezirk sich die freien Arbeitsstellen befinden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle Arbeitgeber, eine Ausnahme stellen nur die Arbeitgeber dar, die Angaben in das Informationssystem der öffentlichen Verwaltung im Sinne einer Sondervorschrift gewähren (z.B. Angaben, gewährt in das Register der Staatsangestellten im Sinne des Gesetzes Nr. 55/2017 Ges. Slg. über den Staatsdienst und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze).

Das Ziel der Einführung dieser Pflicht ist gemäß dem Begründungsbericht zur Novelle die einfache Identifizierung von Berufen mit einem Mangel an Arbeitskraft.

Die angeführte Pflicht können Sie auf elektronischem Wege, durch das Ausfüllen und Zusenden des betreffenden Formulars oder sogar telefonisch erfüllen.

Die letzte legislative Neuigkeit, der wir uns in diesem Artikel widmen werden, ist die Novelle des Arbeitsgesetzbuches, durch welche mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2019 das Verbot der Auferlegung von Verschwiegenheitsverpflichtungen einem Arbeitnehmer in Bezug auf seine Arbeitsbedingungen inklusive der Lohnbedingungen und der Beschäftigungsbedingungen eingeführt wird.

Falls Sie also mit dem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abschließen, in dem sie diesen zur Einhaltung von Verschwiegenheit über die Höhe seines Lohnes verpflichten, wird eine solche Vertragsbestimmung ungültig sein und sie werden den Arbeitnehmer für deren Verletzung nicht bestrafen können.

Das gilt gleichermaßen auch im Falle von bereits abgeschlossenen Arbeitsverträgen oder anderen Vereinbarungen, deren Bestimmungen, die den Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit über die Höhe seines Lohnes verpflichten, mit der Wirksamkeitserlangung der Novelle ungültig wurden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Ján Urbánek
T +421 257 200 411
jan.urbanek@roedl.com

→ Wirtschaft

Buchung von Urlaubsgutscheinen und Urlaubszuschüssen

Jaroslava Klímová
Rödl & Partner

Ab dem 1. Januar 2019 stellen im Sinne der neuen Bestimmung von § 152a des Gesetzes Nr. 311/2001 Ges. Slg. Arbeitsgesetzbuch Urlaubsgutscheine und Urlaubszuschüsse eine Pflicht für Arbeitgeber dar, dem Arbeitnehmer einen Teil seiner Urlaubskosten zu ersetzen. Wie werden Urlaubsgutscheine richtig gebucht und wann wird der Urlaubszuschuss als steuerlich absetzbare



Ausgabe anerkannt?

BEDINGUNGEN DER URLAUBSGUTSCHEINE UND URLAUBSZUSCHÜSSE

Zur Gewährung eines Urlaubszuschusses ist ein Arbeitgeber verpflichtet, der 50 und mehr Arbeitnehmer beschäftigt. Unter der Anzahl der

beschäftigten Arbeitnehmer wird die durchschnittliche Evidenzanzahl der Arbeitnehmer für das vorige Kalenderjahr verstanden. Für Arbeitgeber mit einer Arbeitnehmeranzahl von 49 und weniger ist die Gewährung von Urlaubszuschüssen freiwillig.

Der Arbeitgeber kann beschließen, dass er den Urlaubszuschuss dem Arbeitnehmer mittels eines Urlaubsgutscheins gewährt (auf Grundlage des Vertrages mit dem Herausgeber des Urlaubsgutscheins; die Höhe der Gebühr für die Vermittlung der Dienstleistungen ist maximal auf 3 Prozent vom Wert des Urlaubsgutscheins festgelegt).

Den Urlaubszuschuss können Arbeitnehmer beantragen, deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber ununterbrochen mindestens 24 Monate besteht. Beim Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis mit einer kürzeren Arbeitszeit vereinbart hat, wird der Höchstbetrag des Urlaubszuschusses pro Kalenderjahr in dem der kürzeren Arbeitszeit entsprechenden Verhältnis herabgesetzt. Der Arbeitnehmer kann den Urlaubszuschuss pro Kalenderjahr nur bei einem Arbeitgeber beantragen und er kann in keiner Art und Weise im Vergleich zu einem Arbeitnehmer, der diesen Zuschuss nicht beantragt hat, benachteiligt werden.

Im Sinne des Arbeitsgesetzbuches gewährt der Arbeitgeber einen Urlaubszuschuss im Betrag von 55 Prozent der berechtigten Ausgaben (wird auf den nächsten Eurocent aufgerundet), höchstens jedoch im Betrag von 275 Euro pro Kalenderjahr.

Berechtigte Ausgaben sind nachgewiesene Ausgaben des Arbeitnehmers für:

- a. Dienstleistungen des Reiseverkehrs, verbunden mit der Unterkunft mit wenigstens zwei Übernachtungen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik,
- b. ein Aufenthaltspaket, beinhaltend Unterkunft mit wenigstens zwei Übernachtungen und Verpflegungsdienste oder andere, mit dem Urlaub auf dem Gebiet der Slowakischen Republik zusammenhängende Dienste,
- c. die Unterkunft mit wenigstens zwei Übernachtungen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, deren Bestandteil Verpflegungsdienste darstellen können,
- d. organisierte mehrtätige Aktivitäten und Erholungsveranstaltungen während der Schulferien auf dem Gebiet der Slowakischen Republik für ein Kind des Arbeitnehmers, besuchend die Grundschule oder eines der ersten vier Schuljahre eines Gymnasiums mit einem 8-jährigen Ausbildungsprogramm; als ein Kind des Arbeitnehmers gilt auch ein dem Arbeitnehmer auf Grundlage eines Gerichtsbeschlusses in Ersatzfürsorge anvertrautes Kind oder ein dem Arbeitnehmer vor dem Gerichtsbeschluss über die Adoption in Obhut anvertrautes Kind oder ein anderes, mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind.

1GESETZ NR. 311/2001 GES. SLG. ARBEITSGESETZBUCH IN DER FASSUNG SPÄTERER VORSCHRIFTEN

Berechtigte Ausgaben sind auch nachgewiesene Ausgaben des Arbeitnehmers auf den Ehemann, die Ehefrau, das eigene Kind, ein dem Arbeitnehmer auf Grundlage eines Gerichtsbeschlusses in Ersatzfürsorge anvertrautes Kind oder ein dem Arbeitnehmer vor dem Gerichtsbeschluss über die Adoption in Obhut anvertrautes Kind und eine andere, mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Person, die sich an der Erholung mit dem Arbeitnehmer beteiligt.

Falls der Urlaubszuschuss nicht mittels des Urlaubsgutscheins gewährt wurde, wird der Arbeitnehmer die berechtigten Ausgaben spätestens binnen 30 Tagen ab dem Tag der Beendigung des Urlaubs durch Vorlage von Rechnungsbelegen, deren Bestandteil die Bezeichnung des Arbeitnehmers sein muss, nachweisen.

STEUERN UND ABGABEN

Das Gesetz Nr. 595/2003 Ges. Slg. über die Einkommensteuer in der Fassung späterer Vorschriften wurde aus dem Grund der Urlaubszuschüsse novelliert. Für den Arbeitgeber werden die im Umfang und unter den Bedingungen, festgelegt durch das Arbeitsgesetzbuch, gewährten Urlaubszuschüsse eine steuerlich absetzbare Ausgabe darstellen, die seine Einkommensteuerbemessungsgrundlage kürzen wird. Vom Gesichtspunkt des Arbeitnehmers werden die Urlaubszuschüsse, die dem Arbeitnehmer der Arbeitgeber gewährt wird, von der Einkommensteuer befreit sein.

BUCHUNG DES URLAUBSZUSCHUSSES

Der Kauf von Urlaubsgutscheinen wird als Kauf von Wertmarken, Konto 213 gebucht. Bei der Übergabe an den Arbeitnehmer bis zur Höhe von höchstens 275 Euro pro Kalenderjahr (bzw. im Falle einer verkürzten Arbeitszeit in einem geringeren Betrag) handelt es sich um eine auf dem Konto gesetzlicher Sozialaufwendungen gebuchte Aufwendung.

Falls der Arbeitgeber keine Urlaubsgutscheine kauft und beschließt, dem Arbeitnehmern Rechnungsbelege (in der Regel Rechnungen, die den Namen des Arbeitnehmers beinhalten müssen) zu ersetzen, bucht der Arbeitgeber die Aufwendung bei Vorlage der Belege auf dem Konto der gesetzlichen Sozialaufwendungen. Auf dem Gegenkonto werden die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern gebucht.

Aufwendungen, die in beiden Fällen auf dem Konto 527 – Gesetzliche Sozialaufwendungen gebucht werden, stellen steuerlich absetzbare Ausgaben in dem Veranlagungszeitraum, in welchem der Urlaub angefangen hat, dar.

QUELLEN

Gesetz Nr. 311/2001 Ges. Slg. Arbeitsgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften

Gesetz Nr. 595/2003 Ges. Slg. über die Einkommensteuer in der Fassung späterer Vorschriften

SOLÍKOVA, Veronika. 2019. Účtovanie rekreačných poukazov a príspevkov na rekreáciu. In *Podnikajte* [on-line]. 2019, [zit. 2019-02-14]. Zugänglich im Internet: <<https://www.podnikajte.sk/uctovnictvo/uctovanie-rekreacnych-poukazov-prispevkov-rekreaciu>>.

SENEŠI, Norbert. 2018. Rekreačné poukazy pre zamestnancov od roku 2018. In *Podnikajte* [on-line]. 2018, [zit. 2019-02-14]. Zugänglich im Internet: <https://www.podnikajte.sk/zakonne->

[povinnosti-podnikatela/rekreacne-poukazy-zamestnancov-2019](https://www.podnikajte.sk/zakonne-povinnosti-podnikatela/rekreacne-poukazy-zamestnancov-2019).

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Zuzana Vargová
T +421 257 200 411
zuzana.vargova@roedl.com

→ Wirtschaft

e-kasa – Gesetzesentwurf, durch welchen das Gesetz Nr. 289/2008 Ges. Slg. über die Verwendung elektronischer Registrierkassen geändert und ergänzt wird

Ján Beleš
Rödl & Partner

Die Gesetzesnovelle führt den neuen Begriff e-kasa ein.

Das e-kasa-System wird als sicheres System der Evidenz von Kassenbelegen in Realzeit vorgeschlagen, das die Integrierung von sowohl Online-Registrierkassen als auch virtueller Registrierkassen in die zentrale Datenbank der Finanzverwaltung ermöglichen wird.

Das e-kasa-System ermöglicht es den Unternehmern, mittels der auf der Webseite der Finanzverwaltung errichteten persönlichen Internet-Zone des Unternehmers, die Verwaltung der Kassen e-kasa klient sicherzustellen und Übersichten über die in der Zentraldatenbank der Finanzverwaltung erfassten erhaltenen Erlöse zu erstellen.

Unter der Kasse e-kasa klient wird die Online-Registrierkasse wie auch die virtuelle Registrierkasse verstanden.

Die Online-Registrierkasse stellt die Datei des Kassenprogramms, des geschützten Datenspeichers und die Hardware-Mittel dar, die die Kommunikation mit dem e-kasa-System mittels des Integrationsinterface sicherstellen. *(Die Software-Mittel werden durch die Finanzverwaltung lizenziert, laut Vorschlag wird die Hardware nicht lizenziert und es ist möglich, bestehende Vorrichtungen mit der Möglichkeit des Netzanschlusses zu verwenden.)*

**AB DEM 1. JULI 2019 SOLLEN ALLE SUBJEKTE
NUR DAS E-KASA-SYSTEM VERWENDEN**

Den Bestätigungscode des Unternehmers erstellt die Kasse e-kasa klient in der Zeit der Erstellung des Kassenbeleges. Sollte der erstellte Beleg dieses einzigartige Belegkennzeichen nicht beinhalten (Offline-Modus), kann die Echtheit und Gültigkeit des herausgegebenen Kassenbelegs mit Hilfe des Bestätigungscode des Unternehmers überprüft werden.

Aus dem Grund der unterschiedlichen Geschwindigkeit der Internet-Verbindung und der Zeit der technischen Verarbeitung der erhaltenen Datennachricht durch das e-kasa-System ist eine Grenzantwortzeit definiert, während welcher der Unternehmer verpflichtet ist, auf den Empfang einer Antwort aus dem e-kasa-System zu warten. (Die Grenzantwortzeit beträgt 2 Sekunden.)

Nach dem Ablauf der Grenzantwortzeit kann der Unternehmer einen Kassenbeleg erstellen, der kein einzigartiges Belegkennzeichen beinhalten wird und die Datennachricht in der Online-Registrierkasse speichern. Eine auf solche Art und Weise gespeicherte Datennachricht muss anschließend durch das e-kasa-System erfasst werden (binnen 48 Stunden ab dem ersten Versuch, den Beleg zu versenden).

Falls die Verkaufsstelle über keine Internet-Verbindung verfügt, wird vorgeschlagen, dass der Unternehmer diese Tatsache bei jedwedem Finanzamt mitteilt und zugleich auch nachweist. (Unter dem Nachweisen wird die Vorlage einer Bestätigung von den betreffenden Internet-Anbietern, bzw. Betreibern auf dem Gebiet der Slowakischen Republik verstanden.)

Auf Grundlage des Antrages auf Erteilung einer Ausnahme aus der Pflicht zur Zusendung von Angaben aus der Online-Registrierkasse wird das Finanzamt einen Beschluss herausgeben, in welchem es dem Unternehmer ermöglichen wird, Datennachrichten in das e-kasa-System spätestens binnen 30 Tagen ab deren Speicherung zuzusenden.

Der Unternehmer muss in jedem Falle die Kasse e-kasa klient nutzen, wobei die Datennachrichten durch das Online-System nicht nach der Erfassung des Erlöses versandt werden, sondern der Unternehmer ihre nachträgliche Versendung binnen 30 Tagen ab ihrer Erfassung sicherstellen muss.

Der Unternehmer wird bei der Finanzverwaltung jede Kasse in das e-kasa-System erfassen und zu jeder ein einzigartiges elektronisches Zertifikat erhalten, das er vor der ersten Nutzung in die Online-Registrierkasse hochladen muss.

Der Unternehmer darf nur Vorrichtungen im Einklang mit dem Gesetz und durch die Finanzverwaltung zertifizierte Vorrichtungen nutzen. Die Finanzverwaltung wird auf ihrer Webseite ein Verzeichnis zertifizierter Softwares und geschützter Datenspeicher veröffentlichen. Die Hardware wird nicht zertifiziert. Bei der Nutzung der Kasse e-kasa soll der Unternehmer jede Einlage oder Abhebung außerhalb der Erlöse

mittels des Belegs „EINLAGE“ und „ABHEBUNG“ erfassen.

Der Unternehmer wird nicht verpflichtet sein, Abschlüsse in der Kasse e-kasa klient vorzubereiten. Der Unternehmer wird jedoch die Möglichkeit haben, Reports (Abschlüsse) durch die e-kasa-Zone des Unternehmers zu erstellen.

- Die Untergrenze der Sanktionen für die Verletzung des Gesetzes wird von den bisherigen 10.000 Euro auf 2.000 Euro herabgesetzt.

Die obligatorische Nutzung der Kasse e-kasa wird flächendeckend ab dem 1. Juli 2019 eingeführt.

Die Dienstleistung kann freiwillig ab dem 1. April 2019 genutzt werden.

Die Unternehmer, die die virtuelle Registrierkasse bereits nutzen, können diese auch weiterhin nutzen. Die Unternehmer, die die elektronische Registrierkasse nutzen, werden auf die Online-Registrierkasse oder virtuelle Registrierkasse übergehen müssen.

Die Unternehmer, denen die Pflicht zur Erfassung erhaltener Erlöse nach diesem Gesetz erstmals am dem 1. April 2019 entstehen wird, d.h. neue Unternehmer werden verpflichtet sein, die Erlöse nur noch in der Kasse e-kasa klient zu erfassen.

Im Sinne der Übergangsbestimmung werden alle SteuerCodes der elektronischen Registrierkasse zum 1. Juli 2019 aufgehoben.

AUCH INTERESSANT



Die erste Etappe soll Hotels und Restaurants betreffen:

<https://www.etrend.sk/financie/na-podnikatelov-chystaju-e-kasu-obdobu-ceskej-eet.html>

Ab Juli ändert das Finanzministerium die Bedingungen der Nutzung der virtuellen Registrierkasse:

<https://www.etrend.sk/podnikanie/virtualna-pokladnica-bude-od-jula-fungovat-az-na-3-000-blockov.html>

„Unser Ziel ist es, den Unternehmern und auch den Käufern zu helfen. Das Projekt wird eine Minderung der Verwaltungsbelastung und einen Rückgang der Aufwendungen für Unternehmer und eine Erhöhung des Schutzes vor unzuverlässigen Subjekten für Käufer, aber auch z.B. elektronische Kassenzettel mit sich bringen. Für uns wird das Projekt eine Erhöhung der Effektivität der Kontrollen, einen Anstieg in der Umsatzsteuereinnahme und eine Eliminierung von Betrügen mit sich bringen,“ erklärte der Präsident der Finanzverwaltung František Imrecze.

KONTAKT FÜR MEHR INFORMATIONEN



Ján Beleš
T +421 257 200 411
jan.beles@roedl.com

Impressum

Mandantenbrief, Ausgabe März 2019

Herausgegeben von:

Rödl & Partner Bratislava
Lazaretská 8, 811 08 Bratislava
Tel.: + 421 (2) 57 200 411 | www.roedl.com/sk

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Recht
JUDr. Maroš Tóth, MBA – maros.toth@roedl.com
Bereich Steuern
Peter Alföldi – peter.alfoldi@roedl.com
Bereich Wirtschaft
Mikuláš Ivaško – mikulas.ivasko@roedl.com

Layout/Satz: Miriama Zendeková –
miriama.zendekova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.